Fraktion Die Linke, Frau Stange

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN

Titel der Drucksache:

Umsetzung des Urteils BVerwG vom 18.09.24 (AZ 8 C 2.23) zur Unterrichtspflicht von entsendeten Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber dem Stadtrat

Drucksache **2129/26**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.09.2026	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach einem im Januar 2025 veröffentlichten Urteil des BVerwG vom 18.09.24 (AZ 8 C 3.23) müssen die von der Stadt entsendeten Aufsichtsräte die Stadträte über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichten, ausgeschlossen sind nur die besonders geschützten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Das Urteil dürfte mehr Klarheit hinsichtlich der Berichtspflicht eines kommunalen Aufsichtsratsmitglieds gegenüber dem Stadtrat im Spannungsfeld zu seiner gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht als Aufsichtsratsmitglied bringen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Oberbürgermeister:

1. Wie soll das zitierte Urteil aus Sicht des Oberbürgermeisters in welchem Zeitraum umgesetzt werden, wie wird dies begründet?
2. Für welche städtischen Beteiligungen ist das zitierte Urteil verbindlich, wie wird dies begründet (bitte Einzelaufstellung)?
3. Bei welchen städtischen Beteiligungen müssen in der Folge des Urteils Anpassungen im Gesellschaftervertrag, zugleich Änderungen in der Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Stadt vorgenommen werden, wie wird dies begründet?

Anlagenverzeichnis

29.09.2026, gez. i. A. [redacted]

Datum, Unterschrift

© Stadt Erfurt